

AZ Bremen	260
AS Nostorf-Horst	254
AZ Neumünster-Haart	253
AS Mühlhausen/Th.	249
AS Diez	225
AS Freiburg	210
AS Oldenburg	197
AS Friedland	187
AS Sigmaringen	177
AZ Bad Fallingbostel	158
AS Manching	127
AS Rendsburg	121
AS Braunschweig	115
AS Jena/Hermsdorf	114
AS Frankfurt/Flughafen	114
AS Ingelheim/Bingen	108
AS Kusel	93
AZ Glückstadt	91
DU 2 Nürnberg	78
AS Hermeskeil	60
AS Reutlingen	14
AS Bad Berleburg	12
240 Nürnberg	9
AS Burbach	8
NUL	7
Zustellzentrum Bonn	6
GA 2 Nürnberg	2
DU 3 Dublinverfahren	1

2. Quartal 2018	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt (in Monaten)	3,5	4,0
davon		
Syrien	2,2	2,6
Irak	2,5	3,7
Nigeria	2,6	3,6
Afghanistan	5,4	5,7
Iran	2,0	3,8
Türkei	1,2	3,9
Eritrea	2,8	3,0

Somalia	5,4	5,0
Ungeklärt	2,9	7,0
Russische Föderation	6,9	6,2
Georgien	1,7	2,1
Guinea	3,2	3,3
Pakistan	9,0	5,7
Aserbaidschan	2,8	4,3
Albanien	1,1	2,1

Folgende Zahlen beziehen sich auf Entscheidungen, bei denen eine Anhörung durchgeführt wurde:

2. Quartal 2018 Organisationseinheit	Anzahl Personen (Anhörung-Entscheidungen)
Gesamt	31.864
davon	
DU 6 Bayreuth	3.377
DU 5 Dortmund	2.296
Entscheidungszentrum Ost	1.617
AZ Gießen	1.241
AS Zirndorf	1.188
AZ Gießen - Offenbach	1.039
AZ Heidelberg	1.008
AZ Bielefeld	957
AS Dortmund	885
DU 4 Berlin	865
AZ Berlin	731
AS München	712
AS Essen	660
AS Berlin	620
AZ Bonn	608
AZ Bad Fallingbostel	606
AZ Bamberg	569
AZ Dresden	559
AZ Hamburg	555
AZ Suhl	528
AZ Halberstadt	495
AZ Bramsche	491
AZ Dortmund	465
AZ Trier	447

AZ Neumünster-Haart	425
AZ Münster	418
AZ Leipzig	416
AS Neumünster-Boostedt	413
AS Deggendorf	409
AZ Chemnitz	396
AZ Lebach	396
AS Schweinfurt	364
AS Augsburg	362
AS Regensburg	345
AZ Eisenhüttenstadt	337
AZ Mönchengladbach	306
AZ Stern-Buchholz	285
AS Nostorf-Horst	279
AS Trier	276
AS Eisenhüttenstadt	272
AS Kiel	248
AS Diez	245
AS Frankfurt/Flughafen	225
AS Karlsruhe 1	223
AS Ellwangen	218
AS Büdingen	213
AS Oldenburg	211
AS Karlsruhe 2	197
AS Neustadt	191
AS Sigmaringen	184
AZ Bremen	179
AS Friedland	170
AS Freiburg	168
AS Manching	154
AS Mühlhausen/Th.	123
AS Düsseldorf	109
AS Ingelheim/Bingen	106
AS Jena/Hermsdorf	92
Entscheidungszentrum West	81
AS Rendsburg	79
AS Braunschweig	66
AS Hermeskeil	62
Entscheidungszentrum Südwest	38

Entscheidungszentrum Süd	20
AS Reutlingen	19
233 Nürnberg	10
240 Nürnberg	6
DU 2 Nürnberg	6
Zustellzentrum Bonn	2
GA 2 Nürnberg	1

Frage 5:

Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren waren Ende Juni 2018 bzw. zum letzten Stand seit über drei, sechs, 12, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländer differenzieren), wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung von so genannten Altverfahren im BAMF und wie viele Alt- bzw. Neuverfahren waren zuletzt anhängig?

Antwort zu Frage 5:

Angaben zu den anhängigen Verfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anhängige Verf. Stand: 30.06.2018	bis 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	26.005	26.509	14.059	6.842	5.834	5.245	3.334	1.036	52.514
darunter:									
Syrien	7.403	8.050	3.255	922	726	641	440	36	15.453
Irak	2.533	3.534	1.866	572	456	392	255	38	6.067
Nigeria	1.766	1.619	892	505	423	374	261	103	3.385
Afghanistan	1.784	1.981	1.375	937	842	784	449	50	3.765
Iran	1.648	907	452	215	186	176	104	20	2.555
Türkei	1.745	1.510	815	306	257	237	124	49	3.255
Eritrea	992	739	383	209	171	148	82	31	1.731
Somalia	865	1.343	911	585	502	444	266	109	2.208
Ungeklärt	740	1.004	617	463	415	387	303	92	1.744
Russische Föd.	607	574	371	235	203	174	102	72	1.181

Zum Stand 30. Juni 2018 waren 47.269 Verfahren von Personen mit einem Antragsdatum ab dem 1. Januar 2017 sowie 5.245 Verfahren mit einem Antragsdatum vor dem 1. Januar 2017 anhängig.

Frage 6:

Wie lang war die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im System MARiS des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 (bitte jeweils auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Antwort zu Frage 6:

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Informationen darüber vorliegen, ob ein Antragsteller mit Antrag im Jahr 2018 und einem länger zurückliegenden Einreisedatum zum Zweck der Asylantragstellung oder zu einem anderen Zweck eingereist ist.

1. Quartal 2018	Dauer in Monaten
Gesamt	3,7
darunter	
Syrien	6,7
Irak	4,2
Nigeria	1,9
Afghanistan	4,4
Iran	1,7

2. Quartal 2018	Dauer in Monaten
Gesamt	3,9
darunter:	
Syrien	7,0
Irak	4,0
Nigeria	1,6
Afghanistan	3,7
Iran	1,7

Frage 7:

Welche Angaben kann die Bundesregierung bzw. können fachkundige Bundesbedienstete des BAMF inzwischen machen zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren), zur durchschnittlichen Verfahrensdauer und zu inhaltlichen Entscheidungen bei beschleunigten Asylverfahren nach §30a AsylG (bitte soweit möglich nach Außenstellen, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und dem ersten bzw. zweiten Quartal 2018 differenzieren)?

Antwort zu Frage 7:

Das BAMF führt keine gesonderte Statistik zu beschleunigten Verfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG). Es wird auf die Ausführungen in Drucksache 19/1631 (Antwort zu Frage 7) verwiesen.

Beschleunigte Verfahren wurden im I. und II. Quartal 2018 in den Dienststellen Bamberg und Manching bearbeitet. Die Angaben können, soweit hierzu Informationen vorliegen, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen	Asyl- berech- tigung	Flücht- lings- schutz § Art 16a	Subsidiärer Schutz § 4 I 3 I AsylG	Abschie- bungsvorbot § 60 V/VII	Ableh- nungen	sonstige Verfahrenser- ledigungen
Entschei- dungen im 1.Q 2018	46.826	40.932	5.894	73.222	1.070	10.367	8.179	4.048	27.465	22.093
davon sicherere HKL	3.541	1.909	1.632	4.670	0	18	18	61	2.430	2.143
davon Beschleu- nierte Ver- fahren	159	135	24	156	0	0	1	1	104	50
Anteil	4,5%	7,1%	1,5%	3,3%	0,0%	0,0%	5,6%	1,6%	4,3%	2,3%

1. Quartal 2018 nach HKL	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen	Asyl- berech- tigung	Flücht- lings- schutz § Art 16a	Subsidiärer Schutz § 4 I 3 I AsylG	Abschie- bungsvorbot § 60 V/VII	Ableh- nungen	sonstige Verfahrenser- ledigungen
Insge- sammt	159	135	24	156	-	-	1	1	104	50
davon										
Albanien	44	40	4	45	-	-	-	-	36	9
Bosnien und Her- zegowina	6	4	2	11	-	-	-	-	5	6
Mon- tenegro	2	2	-	2	-	-	-	-	2	-
Mazedo- nien	26	22	4	24	-	-	-	-	11	13
Kosovo	14	8	6	19	-	-	-	1	10	8
Serbien	27	24	3	29	-	-	-	-	18	11
Ghana	23	20	3	11	-	-	-	-	11	-
Senegal	17	15	2	15	-	-	1	-	11	3

1. Quartal 2018 nach AS	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen ins- gesamt	Asyl- berech- tigung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I	Abschie- bungsvor- bot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrens- ledigungen
Insge- samt davon	159	135	24	156	-	-	1	1	104	50
AS Man- ching	50	39	11	46	-	-	-	1	30	15
AZ Bam- berg	109	96	13	110	-	-	1	-	74	35

1. Quartal 2018 HKL / AS	AS Manching	AZ Bamberg	Durchschnitt Bearbei- tungsdauer in Monaten bei beschl. Verfahren
Durchschn. Bearbeitungs- dauer in Monaten	2,0	2,3	2,2
davon			
Albanien	1,5	0,8	1,1
Bosnien und Herzegowina	1,6	0,5	0,9
Ghana	-	1,6	1,6
Kosovo	5,1	2,7	3,6
Mazedonien	0,9	2,2	1,9
Montenegro	-	1,1	1,1
Senegal	-	7,2	7,2
Serbien	1,6	1,7	1,7

2. Quartal 2018	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen ins- gesamt	Asyl- berech- tigung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I	Abschie- bungsvor- bot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrens- ledigungen
Entschei- dungen im 2.Q 2018	41.847	36.523	5.324	52.133	602	7.380	5.908	2.104	17.752	18.387
davon sichere HKL	2.505	1.433	1.072	3.075	2	4	5	28	1.575	1.461
davon Beschleu- nigte Ver- fahren	106	92	14	155	0	0	-	-	112	43
Anteil	4,2%	6,4%	1,3%	5,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	7,1%	2,9%

2. Quartal 2018 nach HKL	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen	Asyl- berech- tigung	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I	Abschie- bungsvor- bot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrens- ledigungen
--------------------------------	------------------	---------------------------	----------------------------	--------------------------	----------------------------	--	-----------------------------	--	------------------	---------------------------------------

		anträge	anträge	ungen ins- gesamt	tigung Art 16a GG	schutz § 3 I AsylG	AsylG	verbot § 60 V/VII AufenthG		ledigungen
Insge- sammt davon	106	92	14	155	-	-	-	-	112	43
Albanien	14	13	1	22	-	-	-	-	13	9
Bosnien und Her- zegowina	6	6	-	9	-	-	-	-	6	3
Mazedo- nien	29	20	9	48	-	-	-	-	38	10
Kosovo	6	5	1	8	-	-	-	-	4	4
Serbien	10	10	-	37	-	-	-	-	24	13
Ghana	25	25	-	15	-	-	-	-	15	-
Senegal	16	13	3	16	-	-	-	-	12	4

2.Quartal 2018 nach AS	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen ins- gesamt	Asyl- berech- tigung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I	Abschie- bung- verbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrens- ledigungen
Insge- sammt davon	106	92	14	155	-	-	-	-	112	43
AS Man- ching	32	22	10	52	-	-	-	-	29	23
AZ Bam- berg	74	70	4	103	-	-	-	-	83	20

2. Quartal 2018 HKL / AS	AS Manching	AZ Bamberg	Durchschnitt Bearbei- tungsdauer in Monaten bei beschl.Verfahren
Durchschn. Bearbeitungs- dauer in Monaten	1,4	2,0	1,8
davon			
Albanien	0,9	1,4	1,1
Bosnien und Herzegowina	-	0,5	0,5
Ghana	-	2,3	2,3
Kosovo	1,4	1,6	1,6
Mazedonien	1,7	1,0	1,3
Senegal	-	5,2	5,2
Serbien	1,4	1,8	1,7

Frage 8:

Wie viele der beschleunigten Asylverfahren nach §30 a AsylIG wurden im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 innerhalb einer Woche, innerhalb von zwei Wochen, innerhalb eines Monats, innerhalb von drei Monaten bzw. innerhalb von sechs oder mehr als sechs Monaten entschieden (bitte auch nach Organisationseinheiten und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 8:

Die Angaben können, soweit hierzu Informationen vorliegen, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Auswertung bezieht sich auf Kalendertage:

1. Quartal 2018 HKL	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Albanien	10	11	6	17	1	45
Bosnien und Herzegowina	1	2	6	2	0	11
Ghana	1	2	1	7	0	11
Kosovo	3	2	8	4	2	19
Mazedonien	3	5	3	13	0	24
Montenegro	0	1	0	1	0	2
Senegal	1	1	2	6	5	15
Serbien	3	1	5	20	0	29
Gesamt	22	25	31	70	8	156

1. Quartal 2018	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
AS Manching	11	2	10	21	2	46
AZ Bamberg	11	23	21	49	6	110
Gesamt	22	25	31	70	8	156

2. Quartal 2018 HKL	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Albanien	4	10	3	5	0	22
Bosnien und Herzegowina	0	6	3	0	0	9
Ghana	0	2	5	7	1	15
Kosovo	0	1	0	7	0	8
Mazedonien	5	12	10	21	0	48
Senegal	1	2	5	4	4	16
Serbien	5	0	9	23	0	37
Gesamtergebnis	15	33	35	67	5	155

2. Quartal 2018	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
AS Manching	12	14	6	20	0	52
AZ Bamberg	3	19	29	47	5	103
Gesamt	15	33	35	67	5	155

Frage 9:

Wieso hat sich die Bearbeitung in beschleunigten Verfahren nach Einschätzung des BAMF in Manching und Bamberg „bewährt“ (vgl. *Bundestagsdrucksache 19/185, Antwort zu Frage 7*), obwohl beschleunigte Asylverfahren eigentlich innerhalb einer Woche entschieden werden müssen (§ 30 a Absatz 2 AsylG), während in den genannten Außenstellen im Jahr 2017 diese Wochenfrist nur in etwa 10 Prozent aller Verfahren von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten eingehalten werden konnte (vgl. *Bundestagsdrucksache 19/1931, Antwort zu Frage 7*; die Sammelantwort zu den Fragen 9 bis 13 auf dieser Drucksache beantwortet diese Frage nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht ausreichend) – und wie ist vor dem Hintergrund, dass die Wochenfrist nur in etwa einem Zehntel der Fälle eingehalten werden konnte, die Aussage der Bundesregierung zu verstehen, die Wochenfrist würde „eingehalten, sofern keine Besonderheiten auftreten“ (ebd.)?

Antwort zu Frage 9:

Es wird zunächst auf die einleitenden Ausführungen zu der Antwort auf Frage 7 hingewiesen. Die dort aufgeführten statistischen Angaben zeigen den Anteil der aus sicheren Herkunftsländern stammenden Antrags-/Entscheidungszahlen (nach Bearbeitungsdauer und Dienststelle). Während der Antragsbearbeitung können einzelfallbezogene Besonderheiten auftreten, die dazu führen, dass nur eine Teilmenge der zunächst als beschleunigte Verfahren identifizierten Asylverfahren auch als solche innerhalb einer Woche beschieden werden können. Zu diesen Besonderheiten zählen insbesondere

- die notwendige Klärung der Zuständigkeit bei einer möglichen Schutzgewährung in einem Drittstaat sowie die Klärung von Dublin-Bezügen und die damit in Verbindung stehenden Fristen,
- ein erhöhter Bearbeitungsaufwand durch die von Antragstellern gemachten Angaben von Erkrankungen,
- zusätzliche Anforderungsbedarfe entscheidungsrelevanter Dokumente und Übersetzungen sowie ein erhöhter Prüfaufwand zur Klärung der Herkunft bei Antragstellern ohne Identitätsnachweise. Zudem ist es je nach Antragsaufkommen und Einzelfallkonstellation möglich, dass für einen gewissen Zeitraum vermehrt Verfahren mit erhöhtem Klärungsbe-

darf bearbeitet werden müssen und dies einen Verfahrensabschluss erst nach Ablauf der Wochenfrist bedingt.

Dennoch hat sich die entsprechende Bearbeitung der Asylanträge im beschleunigten Verfahren bewährt. Diese Einschätzung bezieht sich nämlich nicht nur auf die exakte Einhaltung der Wochenfrist, sondern auch auf den insgesamt effizient gestalteten Prozess der Verfahrensbearbeitung. Gewinnbringend gestaltet sich insbesondere die örtliche Nähe zu den Landesbehörden. Prozessoptimierungen sind aufgrund kurzer Wege und direkter Abstimmungsmöglichkeiten schnell umsetzbar. Es bestehen direkte Kommunikationswege zwischen den beteiligten Akteuren.

Frage 10:

Ist vor dem Hintergrund des Umstands, dass beschleunigte Asylverfahren offenkundig mehrheitlich nicht innerhalb der Wochenfrist nach § 30a Absatz 2 AsylG abgeschlossen werden können (s.o.), die Vermutung zutreffend, dass die Mehrheit der als beschleunigte Asylverfahren begonnenen Verfahren als nicht beschleunigte Verfahren fortgeführt werden, wie es § 30a Absatz 2 Satz 2 AsylG vorsieht (bitte darlegen, die Sammelantwort zu den Fragen 9 bis 13 auf Drucksache 19/1931 beantwortet diese Frage nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht ausreichend)?

Antwort zu Frage 10:

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Frage 11:

Inwieweit zeigen nach Auffassung der Bundesregierung die vorhandenen Erfahrungen und Zahlen, dass die gesetzliche Neuregelung beschleunigter Asylverfahren gemäß §30 a AsylG in der Praxis wenig relevant (geringe absolute Fallzahl) und kaum innerhalb der vorgesehenen Wochen-Frist durchführbar ist, und was sind nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe hierfür (bitte darlegen, die Sammelantwort zu den Fragen 9 bis 13 auf Drucksache 19/1931 beantwortet diese Frage nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht ausreichend)?

Antwort zu Frage 11:

Die Neuregelung beschleunigter Verfahren ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Baustein einer effizienten Asylantragsbearbeitung. Die Höhe der absoluten Fallzahl ist für die Beurteilung nachrangig, da sie insbesondere von den individuellen Zugängen an Asylsuchenden und den Besonderheiten der Einzelfälle abhängt. Insgesamt ist das Ziel eine effiziente Fallbearbeitung. Jene Verfahren, die eine finale Bearbeitung innerhalb der Wo-

chenfrist zulassen, werden abgeschlossen. Diejenigen Verfahren, die nicht innerhalb der Wochenfrist abgeschlossen werden können, werden unter Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich abgeschlossen. Zu den Gründen der Nichteinhaltung der Wochenfrist wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Frage 12:

Was folgt rechtlich und in der Praxis daraus, wenn eine Entscheidung in beschleunigten Asylverfahren nicht innerhalb einer Woche getroffen werden kann und die Verfahren dann als nicht beschleunigte Verfahren fortgeführt werden (bitte ausführen), und werden die Betroffenen in diesen Fällen insbesondere aus den besonderen Aufnahmeeinrichtungen „entlassen“ und in reguläre Aufnahmeeinrichtungen „überführt“, wie es sich nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zwingend aus § 30a Absatz 2 Satz 2 i.V.m. §30a Absatz 1 und § 5 Absatz 5 AsylG ergibt (bitte genau die Rechtsgrundlage aus Sicht der Bundesregierung erläutern; Wiederholung der Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/1931, weil der Verweis der Bundesregierung auf die Zuständigkeit der Länder bei der Unterbringung die Frage nach der Rechtsgrundlage und den rechtlichen und praktischen Folgen aus Sicht der Bundesregierung nicht beantwortet und die Fragestellerinnen und Fragesteller zudem davon ausgehen, dass die Bundesregierung bzw. das ihr unterstellte BAMF aufgrund der engen Zusammenarbeit der Bundes- und Landesbehörden in Maching und Bamberg wissen, ob die angefragte „Überführung“ von der besonderen Aufnahmeeinrichtung in die reguläre Aufnahmeeinrichtung erfolgt, wenn nicht innerhalb der Wochenfrist entschieden werden kann)?

Antwort zu Frage 12:

Zentrales Anliegen des § 30a AsylG ist es, die Asylverfahren binnen Wochenfrist abzuwickeln und damit ein schnelles sowie faires Asylverfahren insbesondere für Asylantragsteller mit nur geringen Erfolgschancen sicherzustellen. Gelingt die Einhaltung der Wochenfrist nicht, werden seitens des BAMF alle notwendigen Maßnahmen für eine Weiterbearbeitung der Verfahren veranlasst. Sobald ggf. vorliegende Hinderungsgründe für die Weiterbearbeitung ausgeräumt sind, wird die Verfahrensbearbeitung fortgesetzt. Dem Asylantragsteller entstehen indes keine Nachteile, weil sein Asylverfahren als reguläres Verfahren fortgeführt wird.

Eine Verpflichtung der Länder, Asylbewerber, deren Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fortgeführt wird, aus der besonderen Aufnahmeeinrichtung zu „entlassen“ und in eine andere Aufnahmeeinrichtung zu „überführen“, kann den gesetzlichen Regelungen nicht entnommen werden. Nach diesen ist lediglich zwingend vorgegeben, dass beschleunigte Verfahren nur in BAMF-Außenstellen durchgeführt werden können, die besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind (§ 30a Absatz 1 AsylG).